

Entwurf Bearbeitungsstand 18.09.2020

Satzung des Radfahrervereins Concordia 09 Merkendorf e. V.

§ 1 Name

- (1) Der Verein führt den Namen „RADFAHRERVEREIN CONCORDIA 09 MERKENDORF e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Merkendorf.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch die Förderung des Radsports, die Förderung der Kunst und Kultur durch Theaterspielen ferner durch Kegeln, Wandern, sowie Pflege des traditionellen Brauchtums.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere

- durch die Ausrichtung und Teilnahme an Bezirksradwanderfahrten,
- durch die Aufführung von Laientheatervorstellungen,
- durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen im Bereich des Freizeitkegelns,
- durch die Förderung und Verbreitung des Wanderns zur Stärkung der körperlichen Ertüchtigung und geistigen Gesunderhaltung der Menschen,
- durch die Teilnahme und Unterstützung regionaler traditioneller Brauchtumsveranstaltungen.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ebenso darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Auslagen die im Rahmen der Tätigkeit für den Verein entstanden sind können ersetzt werden. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Belege und kann nur innerhalb von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden.

Entwurf Bearbeitungsstand 18.09.2020

- (2) Minderjährige benötigen die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- (3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am Lastschriftverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen.
- (5) Zum Ehrenmitglied kann durch den Vereinsausschuss ernannt werden, wer sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat.

§ 4 Austritt, Ausschluss

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Kalenderjahres zulässig. Die schriftliche Austrittserklärung hat spätestens bis 1. Oktober dem Vorstand gegenüber zu erfolgen.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.
- (4) Des Weiteren ist ein Ausschluss zulässig, wenn das Mitglied seiner Beitragspflicht trotz schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes der Vereinsausschuss. Vor dem Antrag des Vorstandes ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seine Entscheidung für sofort vollziehbar erklären.
- (6) Vereinseigentum ist zurückzugeben.

§ 5 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.
- (2) Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.

§ 6 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Entwurf Bearbeitungsstand 18.09.2020

- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vereinsausschuss.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Vereinsausschuss und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand und Vereinsausschuss

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer.
- (2) Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung ist jedes Vorstandsmitglied allein berechtigt.
- (3) Zum Vereinsausschuss gehören:
- a) der Vorstand,
 - b) der 1. und 2. Jugendleiter und vier Beisitzer.

Der Vereinsausschuss berät den Vorstand. Die Einberufung des Vereinsausschusses erfolgt nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt durch einen der Vorsitzenden, im Falle deren Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied.

- (4) Die Mitglieder des Vereinsausschusses müssen Vereinsmitglieder sein.
- (5) Der Vereinsausschuss wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt; der Ausschuss bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt. Der Vereinsausschuss hat darauf zu achten, dass der Verein nach demokratischen Grundsätzen geführt wird. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.
- (5) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert, der über den in der Mitgliederversammlung festgelegten Betrag hinausgeht, die Zustimmung des Vereinsausschusses erforderlich ist.
- (6) Der Vereinsausschuss wird schriftlich einberufen.
- (7) Verschiedene Vorstandsämter können durch Wahl nicht von der gleichen Person besetzt werden. Eine Wahrnehmung verschiedener Vorstandsämter durch eine

Entwurf Bearbeitungsstand 18.09.2020

Person ist nur dann zulässig, wenn durch Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes dieses Amt durch Nachwahl im Vereinsausschuss nicht besetzt werden kann.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich möglichst im ersten Kalendervierteljahr statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (2) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch Anzeige im Gemeindeblatt einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
- (4) Alle Mitglieder, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, haben volles Stimmrecht.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Zweiten Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung zu der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen; eine Ergänzung bzgl. Satzungsänderungen ist ausgeschlossen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (absolute Mehrheit). Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
- (3) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (4) Briefwahl ist unzulässig.
- (5) Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
- (6) Die Wahl der Beisitzer des Vereinsausschusses ist im Block/per Liste zulässig. Die Wahl aller anderen Mitglieder des Vereinsausschusses erfolgt in Einzelabstimmung.

Entwurf Bearbeitungsstand 18.09.2020

- (7) Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, die eigens zu diesem Zweck einberufen wurde, und 2/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

(2) Ist die Mitgliederversammlung nach § 11(1) nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Memmelsdorf/Oberfranken, mit der Auflage es nur für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Merkendorf zu verwenden.

§ 12 Protokollführung

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu Beweis Zwecken schriftlich festzuhalten und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben. Dabei müssen Ort und Zeit der Versammlung, sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

Die vorstehende Satzung wurde am 14.11.2020 beschlossen und tritt an die Stelle der Satzung vom 18.07.2008.

Merkendorf, den 14.11.2020